

FÖRDERVEREIN FÜR KIRCHENMUSIK DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDEN DARMSTADT-ARHEILGEN

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Förderverein für Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinden Darmstadt-Arheilgen.**

Er hat seinen Sitz in 64291 Darmstadt-Arheilgen.

Er soll in das Vereinregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. im Namen führen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung geistlicher Musik in Gottesdiensten und Konzerten in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kirchenmusikern der evangelischen Kirchengemeinden Darmstadt-Arheilgens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung kirchenmusikalischer Aufführungen in Gottesdiensten und Konzerten.

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Institutionen und Vereinen in Darmstadt sowie anderen Gemeinden wird angestrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Rahmen der Vereinsarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt nach einer an den Vereinsvorstand gerichteten schriftlichen Erklärung durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden und ist endgültig. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Fristversäumnis besteht die Mitgliedschaft für ein weiteres Geschäftsjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über einen vorzeitigen Austritt. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand schriftlich mit Begründung ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung,
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch mit gleicher Frist durch Veröffentlichung in der „**Arheilger Post**“ und dem „**Darmstädter Echo**“ erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit außerordentlich mit 21-tägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies 5 % der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstands unter Benennung des Grundes beantragen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Die Entlastung des Vorstands,
 - c) Die Wahl des Vorstands,
 - d) Die Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - e) Die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der während der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der während der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass ein anderes Vereinsmitglied die Versammlung leitet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) Dem / der 2. Vorsitzenden,
 - c) Dem / der Schriftführer / in,
 - d) Dem / der Finanzverwalter / in,
 - e) Bis zu drei Beisitzern,
 - f) Den hauptamtlichen Kirchenmusikern der ev. Kirchengemeinden in Darmstadt-Arheilgen (geborene Mitglieder).
2. Die beiden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein nach außen. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.
3. Das Wahlrecht für den Vorstand besitzt jedes Mitglied. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederver-

sammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Vor allem berät er über die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens der evangelischen Gemeinden Arheilgens.

5. Der Vorstand ist gehalten, sich für seine Beratungen und Entscheidungen fachkundiger Unterstützung zu versichern. Dabei wird er in erster Linie die hauptamtlichen Kirchenmusiker der evangelischen Gemeinden Darmstadt-Arheilgens zu Rate ziehen. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen, beraten und ggf. Aufgaben übernehmen.
6. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, jedoch mindestens zwei mal jährlich oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Grund zusammen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als vertagt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand innerhalb der nächsten acht Wochen erneut einzuberufen.
8. Die Vorstandssitzungen werden vom / von der ersten, bei seiner / ihrer Verhinderung vom / von der zweiten Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und vom / von der ersten oder vom / von der zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 10 Auflösung des Vereins

„Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt, Rheinstraße 31, 64283 Darmstadt oder seine Rechtsnachfolge.

Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kirchenmusikalische Zwecke für die Kirchenmusik des Dekanates in der Region Nord im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.“

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung angenommen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungsversammlung:	14.09.2001
Eintragung ins Vereinsregister:	04.10.2001
Satzungsänderung (§ 8 Nr. 1f):	18.07.2008
Satzungsänderung (§ 10):	22.10.2015